

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 34/10 B

L 3 KA 25/07 (LSG für das Saarland)
S 2 KA 4/07 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Saarland,
Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Prof. Dr. C l e m e n s und E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. N e u m a n n und N a c k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 5. Februar 2010 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 9000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit steht die Höhe vertragsärztlichen Honorars für das Quartal II/2004.
- 2 Der Kläger ist Arzt für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie und nahm als solcher im streitgegenständlichen Zeitraum an der vertragsärztlichen (fachärztlichen) Versorgung teil. Mit Honorarbescheid vom 25.10.2004 setzte die beklagte Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) das Honorar des Klägers fest. Dabei wurden die Leistungsanforderungen des Klägers, die nach den Regelungen des seinerzeit maßgeblichen Honorarverteilungsvertrages (HVV) arztgruppenbezogenen Begrenzungen unterlagen, überwiegend mit dem für das sogenannte Individualvolumen geltenden Punktwert, zu einem guten Viertel jedoch nur mit dem niedrigen Punktwert für das sogenannte Restvolumen vergütet.
- 3 Widerspruch, Klage und Berufung, mit denen der Kläger geltend gemacht hat, die für die Individualbudgets maßgebliche Durchschnittspunktzahl für die Fachgruppe der Kardiologen sei fehlerhaft berechnet worden, sind erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des SG vom 14.5.2007, Urteil des LSG vom 5.2.2010*). Das LSG hat ausgeführt, die Berechnung der Durchschnittspunktzahlen sei nicht zu beanstanden. Die Beklagte besitze hinsichtlich der Regelungen der Honorarverteilung einen breiten Ermessensspielraum. Insofern seien die im Rahmen der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge für die Entscheidung nicht erheblich.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) sowie Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.
- 6 1. Die Revision ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Insoweit kann offen bleiben, ob die Beschwerde des Klägers nicht bereits teilweise unzulässig ist, weil ihre Begründung nicht in vollem Umfang den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen entspricht. Jedenfalls ist die Beschwerde nicht begründet.
- 7 Die Revisionszulassung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall



hinaus von Bedeutung ist (vgl. BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s. auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f.; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57 f. mwN). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, falls die Rechtsfrage schon beantwortet ist, ebenso dann, wenn Rechtsprechung zu dieser Konstellation zwar noch nicht vorliegt, sich aber die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres ergibt (zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort s. zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl. auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f.), und schließlich auch dann, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Richtigkeit der vom LSG dazu gegebenen Auslegung bestehen kann, weil sich die Beantwortung bereits ohne Weiteres aus der streitigen Norm selbst ergibt (vgl. hierzu BSG Beschluss vom 2.4.2003 - B 6 KA 83/02 B - juris RdNr 4).

- 8 Die Rechtsfrage,
ob Honorarverteilungsregelungen bei der Festlegung von Punktzahlobergrenzen, die alle Fachgruppen und alle Leistungsbereiche einbeziehen, zwecks Wahrung der Honorarverteilungsgerechtigkeit zu differenzierten Regelungen je nach Betriebskosten der Fachgruppe führen müssen,
ist jedenfalls nicht klärungsbedürftig, denn die Anforderungen an derartige Honorarverteilungsregelungen sind in der Rechtsprechung des BSG bereits geklärt.
- 9 Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung (zuletzt BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 45 RdNr 16 mwN) dargelegt hat, ist Rechtsgrundlage für Regelungen über Honorarbegrenzungen durch Leistungsbudgets § 85 Abs 4 Satz 1 bis 3 SGB V (in der bis zum 31.12.2003 bzw. in der ab 1.1.2004 geltenden Fassung). Danach haben die KÄVen die Gesamtvergütung nach Maßgabe des HVV an die Vertragsärzte zu verteilen; bei der Verteilung sind Art und Umfang der Leistungen der Vertragsärzte zu Grunde zu legen. Bei der Ausgestaltung des HVV haben die Vertragspartner - wie zuvor die KÄVen bei der Ausgestaltung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) - einen Gestaltungsspielraum (stRspr. des Senats, vgl. BSGE 94, 50 = SozR 4-2500 § 72 Nr 2, jeweils RdNr 50 mwN; BSGE 96, 53 = SozR 4-2500 § 85 Nr 23 RdNr 25; BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 40 RdNr 17); diese Gestaltungsfreiheit geht typischerweise mit Rechtssetzungsakten einher und wird erst dann rechtswidrig ausgeübt, wenn die jeweilige Gestaltung in Anbetracht des Zwecks der konkreten Ermächtigung unverhältnismäßig oder unververtretbar ist (BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 40 aaO mwN). Der HVM bzw. der HVV muss jedoch mit der Ermächtigungsgrundlage in Einklang stehen und insbesondere das in § 85 Abs 4 Satz 3 SGB V angesprochene Gebot der leistungsproportionalen Verteilung des Honorars (vgl. BVerfGE 33, 171, 184 = SozR Nr 12 zu Art 12 GG S. Ab 15 R; BSGE 81, 213, 217 = SozR 3-2500 § 85 Nr 23 S. 152) sowie den aus Art 12 Abs 1 iVm Art 3 Abs 1 GG herzuleitenden Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit beachten (s. ua BSGE 75, 187, 191 f. = SozR 3-2500 § 72 Nr 5 S. 9; zuletzt BSG Urteil vom 28.11.2007, B 6 KA 23/07 R = SozR 4-2500 § 85 Nr 36 RdNr 10).



- 10 In Anwendung dieser Maßstäbe hat der Senat dem Normgeber des HVM bzw HVV die Berechtigung zugestanden, die Budgets oder Bemessungsgrenzen so auszugestalten, dass die Restvergütungsquote auf Null sinkt (*BSGE 92, 10 = SozR 4-2500 § 85 Nr 5, jeweils RdNr 12; BSGE 96, 53 = SozR 4-2500 § 85 Nr 23 RdNr 31; zuletzt BSG SozR 4-2500 § 106 Nr 18 S 145*), ebenso, überdurchschnittlich abrechnenden Praxen die Möglichkeit weiterer Umsatzsteigerungen zu verwehren (*s hierzu BSGE 96, 53 = SozR 4-2500 § 85 Nr 23 RdNr 27; BSGE 96, 1 = SozR 4-2500 § 85 Nr 22 RdNr 30; BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 6 RdNr 17 ff*). Ob der Normgeber des HVM bzw des HVV bei der Festlegung von Punktzahlobergrenzen differenzierte Regelungen je nach Betriebskosten der Fachgruppen einführt, unterfällt daher seinem Gestaltungsspielraum. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht umso weniger, als die Höhe der mit der Leistungserbringung verbundenen Betriebskosten bereits in die Bewertung der Leistungen nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen eingeflossen ist (*vgl § 87 Abs 2 Satz 3 Halbsatz 1 SGB V*).
- 11 Auch die weiteren Rechtsfragen,
ob individuelle Honorarobergrenzen erst ab einer übermäßigen Ausdehnung einer Praxis oder schon ab einem Punktzahlvolumen von 150 % des Fachgruppendurchschnitts beginnen dürfen,
und
ob dann, wenn Obergrenzen schon ab 150 % des Fachgruppendurchschnitts beginnen dürfen, eine Übergangszone mit abgestuft fallenden Punktwerten gebildet werden muss (und - wenn ja - wie groß diese sein muss),
sind jedenfalls nicht klärungsbedürftig, weil sich auch insoweit die - verneinende - Antwort auf die Fragen bereits aus der Rechtsprechung des Senats ergibt.
- 12 Danach unterliegen weder Honorarobergrenzen (bzw Budgets) noch Regelungen über die Restvergütung im Speziellen den für Maßnahmen zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der Tätigkeit des Vertragsarztes nach § 85 Abs 4 Satz 6 SGB V geltenden Vorgaben. Rechtsgrundlage für Regelungen über Honorarbegrenzungen durch Leistungsbudgets und Bemessungsgrenzen ist - wie bereits dargelegt - § 85 Abs 4 Satz 1 bis 3 SGB V. Derartige Regelungen finden zudem ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung in der Gestaltungsfreiheit der KÄVen bzw der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten und Krankenkassen bei der Ausformung von Honorarverteilungsmaßstäben bzw -verträgen (*BSGE 96, 53 = SozR 4-2500 § 85 Nr 23 RdNr 18, 25*). Einer zusätzlichen besonderen Rechtfertigung bedarf es auch in Bezug auf die - nach Vergütung der innerhalb des Budgets liegenden Leistungen mit festen Punktwerten - verbleibende Restvergütung nicht; auch diese ist von der vorerwähnten Gestaltungsfreiheit gedeckt (*BSG aaO RdNr 33*). Es ist daher weder erforderlich, dass es sich hierbei um eine Regelung zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der Tätigkeit des Vertragsarztes iS § 85 Abs 4 Satz 6 SGB V handelt, noch muss diese Konzeption als Regelleistungsvolumen iS des § 85 Abs 4 Satz 7 und 8 SGB V (*bzw Satz 6 und 7 aF*)



qualifiziert werden können (BSG aaO). Dem Normgeber des HVM bzw des HVV steht es daher grundsätzlich frei, ab welchem Leistungsvolumen er eine Vergütung lediglich mit einer Restleistungsquote vorsieht; insbesondere ist es ihm nicht verwehrt, diese bei einer Überschreitung des Fachgruppendurchschnitts um 150 % beginnen zu lassen. Einer Übergangszone mit abgestuft fallenden Punktwerten bedarf es gleichfalls nicht.

- 13 2. Soweit der Kläger darüber hinaus Verfahrensmängel in Form einer unterlassenen Beweisaufnahme rügt, ist diese Rüge bereits unzulässig.
- 14 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargestellt und es muss - sofern nicht ein absoluter Revisionsgrund iS von § 547 ZPO geltend gemacht wird - darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Bei einer die Amtsermittlungspflicht des Gerichts betreffenden Beanstandung sind die besonderen Anforderungen an Rügen einer Verletzung des § 103 SGG zu beachten. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss ein Beweisantrag benannt und dazu ausgeführt werden, dass das LSG diesem ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Darzulegen ist ferner, dass der Beweisantrag im Berufungsverfahren noch zusammen mit den Sachanträgen gestellt oder sonst aufrechterhalten worden ist. Für die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde genügen die genaue Bezeichnung des Beweisantrags, die schlüssige Darstellung des den Mangel ergebenden Sachverhalts und Ausführungen zur Aufklärungspflicht des LSG (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 18d*).
- 15 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung insbesondere deswegen nicht, weil sie weder Ausführungen dazu enthält, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann, noch dazu, dass das LSG Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Letzteres wäre schon deshalb erforderlich gewesen, weil sich dem Urteil des LSG eine hinreichende Begründung für die Nichtbefolgung der Beweisanträge entnehmen lässt (*s hierzu § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegener Beteiligter hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).



- 17 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz vom 16.6.2010, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)